

PFERDEKLINIK ANKUM GmbH

Leitung: PHILIPP LINGENS DR. MED. VET. und

STEFAN TIETJE DR. MED. VET. (Fachtierarzt für Pferde & Chirurgie)

Hof Wesselkamp 1 · D-49577 Ankum/Rüssel · www.pferdeklunik-ankum.de



ALLG. VERTRAGSBEDINGUNGEN DES KAUFUNTERSUCHUNGSVERTRAGS VERTRAG ÜBER DIE UNTERSUCHUNG / BEHANDLUNG / OPERATION EINES PFERDES

(Punkt 1. – 10.; Teil der AGB der Pferdeklinik Ankum GmbH; Fassung vom 01.01.2012)

1.) Der Auftraggeber erteilt der Pferdeklinik Ankum GmbH den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes. Die verschiedenen Punkte der Untersuchung und die damit verbundenen Kosten werden in Abstimmung mit dem Tierarzt im Untersuchungsvertrag festgelegt. Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsumfang auf die zum heutigen Zeitpunkt als Standard eingeführte klinische Untersuchung, die im entsprechenden Protokoll dokumentiert wird. Alle nicht aufgeführten möglichen Untersuchungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrags. Änderungen des Untersuchungsauftrags bedürfen der Schriftform.

2.) Ziel dieser Untersuchung ist nicht die Diagnose oder Therapie einer Krankheit und auch nicht die Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne. Sie dient der Erhebung tiermedizinischer Befunde. Eine Untersuchung auf (unerwünschte) Trächtigkeit von Stuten, die als Reitpferd untersucht werden, ist im Auftrag nicht enthalten. Die Befunderhebung und Bewertung stellt eine medizinische Momentaufnahme für den Zeitpunkt der Untersuchung dar. Dazu sind Informationen zur Vorgeschichte des Pferdes unbedingt notwendig, die als „Erklärung des Eigentümers / Verkäufers zum Untersuchungsvertrag“ Gegenstand des Protokolls bzw. Vertrags werden.

3.) Über umgebungsabhängige und saisonale Erkrankungen (z.B. chronische Bronchitis, Sommerekzem, Allergien), aber auch einige Erkrankungen innerer Organe kann im Rahmen dieser Untersuchung keine endgültige Aussage getroffen werden. Dies gilt auch für spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker Belastung auftreten. Eine Untersuchung auf Verhaltensbesonderheiten wie z.B. Koppen, Kopfschütteln und Weben sowie auf Befunde, die nur während der Nutzung (Reiten, Fahren etc.) auftreten, ist im Auftrag nicht enthalten. Die Beurteilung des Exterieurs im Rahmen einer Verwendungstauglichkeit oder einer Zuchtwertschätzung ist ausdrücklich nicht Aufgabe dieser Untersuchung.

4.) Die Befunderhebung kann nur zu einem richtigen Ergebnis führen, wenn das Pferd nicht unter Einwirkung von Medikamenten steht. Es wird deshalb von der Pferdeklinik Ankum GmbH empfohlen, eine Probenentnahme zum labormedizinischen Nachweis einer möglichen Medikation in Auftrag zu geben (entweder Herstellung von Serum und Einlagerung für 6 Monate oder direkter Versand und Analyse in einem Speziallabor). Die Interpretation und Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Aussage zur künftigen Entwicklung einzelner Befunde, des Gesundheitszustands, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes ist nicht möglich. Eine mögliche Entscheidung über Kauf / Verkauf bzw. die Abstandnahme vom Kauf des Pferdes trifft allein der Auftraggeber.

PFERDEKLINIK ANKUM GmbH

Leitung: PHILIPP LINGENS DR. MED. VET. und

STEFAN TIETJE DR. MED. VET. (Fachtierarzt für Pferde & Chirurgie)

Hof Wesselkamp 1 · D-49577 Ankum/Rüssel · www.pferdeklunik-ankum.de



5.) Der Tierarzt schuldet bei entsprechendem Auftrag die Anfertigung und Beurteilung von Röntgenbildern. Die Röntgenuntersuchung umfasst im Rahmen dieser Untersuchungen standardmäßig 10 Aufnahmen. Es handelt sich um Übersichtsprojektionen, die v.a. im Bereich der distalen Gliedmaße nur eingeschränkte Aussagekraft haben. Weitere und / oder zusätzliche Röntgenaufnahmen erlauben eine eingehendere Beurteilung. Die Pferdeklinik Ankum GmbH empfiehlt bei einem Wert des Pferdes von 50.000€ bis 150.000€ eine Erweiterung auf 20 Aufnahmen und bei einem Wert zwischen 150.000€ und 250.000€ auf 30 Aufnahmen. Für die Anfertigung der Röntgenaufnahmen der Vordergliedmaßen wird die Abnahme der Hufeisen dringend empfohlen.

6.) Auch bei der Röntgenbildbeurteilung gilt, dass eine Aussage über die mögliche Entwicklung und die zukünftige Bedeutung von Röntgenbefunden nicht gemacht werden kann. Die Röntgenbefunderhebung wird bei der Endbeurteilung des Pferdes im Zusammenhang mit dem Ergebnis der klinischen Untersuchung gesehen. Die erstellten Röntgenaufnahmen sind Eigentum des Tierarztes und unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Von digitalen Röntgenaufnahmen kann vom Auftraggeber gegen Entgelt eine CD erworben werden.

7.) Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes gestattet. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers und ggf. weiterer im Untersuchungsvertrag namentlich aufgeführter Personen. Die Abgabe des Protokolls und der Bilddokumente an weitere Personen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Tierarztes gestattet. Insoweit erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass auch das Protokoll dem Urheberrecht des Tierarztes unterliegt und das Nutzungsrecht allein beim Tierarzt verbleibt. Eine Nutzung ohne Zustimmung des Tierarztes löst Schadensersatzansprüche aus.

8.) Die Haftung des Tierarztes und / oder seines Erfüllungsgehilfen besteht nur gegenüber dem Auftraggeber sowie ggf. im Vertrag namentlich genannten Dritten und ist auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen des Tierarztes und / oder eines Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von etwaigen wesentlichen Pflichten des Untersuchungsvertrags.

9.) Der Kaufuntersuchungsvertrag erhält Rechtsgültigkeit mit Unterschrift des Auftraggebers oder des bevollmächtigten Vertreters und die damit verbundene Akzeptanz dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Gerichtsstand für beide Seiten ist Bersenbrück.